

Verkaufs- und Lieferbedingungen concept & partner - München

1. Auftragsannahme

Unsere Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten spätestens bei Empfang der Ware oder Leistungserbringung als angenommen und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Ordnungsgemäß bestätigte Aufträge über Sonderanfertigungen können nur mit unserer Zustimmung annulliert werden.

2. Lieferzeit

Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können gegen uns nicht geltend gemacht werden. Unvorhersehbare Ereignisse, die uns in der Abwicklung des Auftrages behindern oder die Abwicklung unmöglich machen, wie z. B. höhere Gewalt, nicht rechtzeitige Versorgung mit Vormaterial oder ähnliches, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, ohne Anspruch des Käufers auf Schadenersatz. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Lieferbedingungen sind ausgeschlossen.

Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob im Werk des Lieferanten oder der seiner Unterlieferanten eintreten - z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Baustoffe so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in o.g. Fällen die Lieferfrist oder der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers. Treten die vorgenannten Umstände beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch die Abnahmeverpflichtung des Bestellers.

3. Versand

Der Versand erfolgt stets für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Eine Versicherung der Ware erfolgt auf Wunsch und Rechnung des Kunden.

4. Beanstandungen

Einwendungen gegen unsere Leistung müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 6 Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich uns bekannte gegeben werden. Die Ware muß sich jedoch nicht im Zustand der Anlieferung befinden. Besteht die Beanstandung zu Recht, so liefern wir gegen Rücksendung Ersatz, sofern nicht eine Einigung über einen Preisnachlass zustande kommt. Darüber hinausgehende Ansprüche können gegen uns nicht geltend gemacht werden.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind entsprechend der Vereinbarung (Rechnung) sofort nach Rechnungsdatum zu zahlen oder innerhalb 8 Tagen ohne Abzug von Skonto.

Die Zahlung kann durch Banküberweisung, durch Scheck oder nach besonderer Vereinbarung, durch rediskontfähige Wechsel mit einer Laufzeit von längstens 3 Monaten. Die Annahme von Wechseln erfolgt vorbehaltlich des Zahlungseingangs und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlage. Diskont und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Skonto wird bei Zahlung mit Wechseln nicht gewährt.

6. Zahlungsverzug

Bei Zielüberschreitung sind Verzugszinsen gemäß banküblicher Überziehungszinsen zu zahlen. Gestaltet sich die Vermögenslage des Käufers während der Vertragsdauer ungünstig oder erhalten wir über eine nach unserer Entscheidung ungünstige Auskunft oder erfolgt die Bezahlung fälliger Posten nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir befugt, abgesehen von uns sonst gesetzlich zustehenden Rechten, Vorauszahlungen oder Sicherstellung des Kaufpreises der noch ausstehenden Lieferungen aller laufenden Verträge und sofortige Zahlung gestundeter Rechnungsbeträge, auch wenn dafür Wechsel gegeben sind, zu beanspruchen. Außerdem sind wir in diesen Fällen berechtigt, von allen Verträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind, ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung Alle des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus laufender Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferers. Das gilt auch für Nebenforderungen wie Wechselspesen, Verzugskosten und für Forderungen aus Wechseln und Schecks. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt wurde. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl während des bestehenden Eigentumsvorbehalts versichert zu haben.
- b. Ist der Besteller Wiederverkäufer, so ist er im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu Verarbeitung und zum Weiterverkauf berechtigt, ist aber verpflichtet, das Eigentum zu Gunsten des Lieferers auch gegenüber dem Drittverkäufer ausdrücklich vorzubehalten. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderung aus einem Weiterverkauf der vom Lieferer gelieferten Ware an diesen zur Sicherung der oben bezeichneten Forderungen ab. Für den Fall der Weiterverarbeitung der vom Lieferer gelieferten Ware durch den Besteller sind sich die Vertragspartner darüber einig, das diese für den Lieferer erfolgt, ohne das dem Besteller hieraus Ansprüche gleich welcher Art erwachsen. Der Besteller verzichtet insbesondere auf etwaige Rechte aus §§ 946, 951 BGB.
- c. Zur Sicherung der vorstehenden Rechte des Lieferers verpflichtet sich der Besteller die verarbeiteten Waren und die abgetretenen Forderungen in geeigneter Form zu kennzeichnen und dem Lieferer auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretungen anzuzeigen.
- d. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt und die Forderungsabtretung bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 25% übersteigt, wird der Lieferer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.
- e. Für den Fall, das die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, erfolgt die Abtretung des Kaufpreises nur in Höhe des Wertes der weiterverkauften Vorbehaltsware mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder wesentlicher Bestandteil derer, besteht Einigkeit darüber, das das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dem Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen an den Lieferer schon jetzt übergeht, wobei als Ersatz für die Übergabe der Besteller schon jetzt seinen Anspruch auf Herausgabe an den Lieferer abtritt.
- f. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer von der Gefährdung des Eigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung, Zurückhaltung oder sonstige Eingriffe Dritter usw. unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist München

Sollten einer oder mehrere Punkte dieses Verkauf- und Lieferbedingung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit Dessen im Übrigen nicht.